

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 19. Dezember 2022)

Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb)
für die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)
vom 19. Dezember 2022
- Fassung vom 1. Januar 2023 -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Allgemeines.....	3
1. Antragsverfahren.....	4
2. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses.....	4
3. Förderung durch Überlassung städtischer Sportstätten.....	4
3.1 Nutzungszeiten.....	5
3.2 Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb.....	5
3.2.1 Zeitblock I.....	5
3.2.1.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock I.....	5
3.2.2 Zeitblock II.....	6
3.2.2.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock II.....	6
3.2.2.2 Vergaberhythmus für Zeiten im Zeitblock II.....	8
3.3 Nutzung an Wochenenden.....	8
3.4 Nutzung in den Schulferien.....	8
3.5 Nutzungseinschränkungen.....	9
3.6 Nutzungsentgelte.....	9
3.6.1 Entgeltpflichtige Nutzungen.....	9
3.6.2 Entgeltfreie Nutzungen.....	10
3.7 Überlassung des Stadions Marschweg.....	10
3.7.1 Vergabe.....	10
3.7.2 Hauptplatz und Leichtathletikanlagen.....	10
3.7.3 Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen.....	11
3.8 Überprüfung von Nutzungszeiten.....	12
3.9 Nutzungsbedingungen.....	12
3.9.1 Allgemeines.....	12
3.9.2 Beschallung/Lärm.....	12
3.9.3 Werbung.....	12
3.9.4 Ausschank und Verkauf von Getränken, Speisen und sonstigen Waren.....	12
3.9.5 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen.....	13
3.10 Haftung.....	13

3.11 Versicherung	13
3.12 Befristung und Kündigung von Überlassungen	14
4. Förderung von Wasserzeiten für Wassersport.....	14
4.1 Verteilung der Wasserzeiten und Erstellung der Belegungspläne	15
4.2 Förderung von Wasserzeiten für Sportvereine und Landesstützpunkte	16
4.2.1 Zuschüsse für Trainingszeiten	16
4.2.2 Zuschüsse für Schwimmwettkämpfe	16
5. Förderung durch Bereitstellung von Grundstücken.....	17
6. Zuschüsse für Baumaßnahmen und den Ankauf von Gebäuden.....	17
6.1 Antragstellung.....	18
6.2 Antragsprüfung	19
6.3 Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.....	19
6.4 Bewilligungsgrundsätze	20
6.5 Vergabegrundsätze	20
6.6 Verwendungsnachweis.....	21
6.7 Zweckbindung	21
6.8 Rückforderung	21
7. Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von Sportgeräten	22
8. Zuschüsse für die laufende Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen	24
9. Mähen vereinsbetriebener Sportplätze	25
10. Zuschüsse für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen.....	25
10.1 Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.....	25
10.2 Ergänzende Zuschüsse	26
11. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften.....	26
12. Zuschüsse für Bundesligamannschaften	28
13. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern	28
13.1 Nebenamtliche Übungsleiter	28
13.2 Hauptamtliche Übungsleiter.....	29
14. Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	30
15. Zuschuss für die Abnahme von Sportabzeichen.....	31
16. Förderung von innovativen Projekten, internationalen Jugendbegegnungen und herausragenden Sportereignissen.....	31
17. Ausnahmen	32
18. Inkrafttreten/Gültigkeit	32

Präambel

Die Stadt Oldenburg, nachfolgend „Stadt“, unterstützt die besondere gesundheitliche, soziale und kulturelle Funktion des Sports in unserer Gesellschaft. Die Teilhabe an sportlichen Aktivitäten soll ermöglicht werden. Insbesondere für Kinder und Jugendliche stellt der Sportverein – in Ergänzung zu Familie und Schule – ein wesentliches Element zum Erlernen sozialer Kompetenzen dar. Deshalb wird ein Schwerpunkt der Sportförderung auf die Unterstützung der Vereinsangebote für junge Sportlerinnen und Sportler gelegt.

Die Stadt setzt für eine Förderung den übereinstimmenden Willen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport voraus.

Die Sportförderung der Stadt hat vorrangig das Ziel, Angebote und Leistungsvermögen der Oldenburger Sportvereine zu stärken und zu unterstützen. Leistungen des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie des Landes- und des Stadtsportbundes werden dadurch sinnvoll ergänzt.

Breiten- und Leistungssport sind wichtige Faktoren des Sportangebots und daher förderungswürdig. Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht in einem Sportverein Mitglied sind, sollen Möglichkeiten der sportlichen Betätigung geschaffen und diese gefördert werden.

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Die jeweils gültige Satzung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Stadt Oldenburg und die dazu geltenden Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen gehen diesen Richtlinien vor.

Die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Sportförderung kann nur gewährt werden, wenn vom Antragsteller eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) in der zum Zeitpunkt der Förderentscheidung gültigen Fassung unterzeichnet wurde.

Soweit im Folgenden von Sportvereinen und Fachverbänden, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören, gesprochen wird, müssen diese ihren Sitz in Oldenburg haben und ordentliches Mitglied im Stadtsportbund Oldenburg e. V. sein.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Sportverein die Gemeinnützigkeit jährlich durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachgewiesen hat.

Im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Senioren Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

Ausgeschlossen von der Sportförderung nach diesen Richtlinien sind Träger, Einrichtungen oder Maßnahmen, soweit sie ausschließlich gewerblich betrieben werden bzw. rein auf

Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Für die Förderung von innovativen Projekten und herausragenden Sportereignissen nach Ziffer 16 gelten Sonderregelungen.

Profisport, also berufsmäßig ausgeübter Sport, wird nicht gefördert.

Sportförderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe kann sich jährlich ändern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Richtlinien umfassen auch Regelungen für die Belegung der Sportstätten durch städtische Schulen. Die Gesamtverantwortung für die Nutzung durch Schulen liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

1. Antragsverfahren

Leistungen nach diesen Richtlinien werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Soweit Antragsformulare von der Stadt bereitgestellt werden, sollen diese verwendet werden. Anträge sind im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember zu stellen, soweit im Folgenden nichts anderes genannt ist. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Bearbeitung der Anträge ist das Amt für Kultur, Museen und Sport zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes genannt ist.

Die vom Antragsteller gemachten Angaben können mit städtischen Schulen, der Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH (BBGO), dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. oder LandesSportBund Niedersachsen e. V. abgeglichen werden.

2. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII ist vor Bewilligung der Sportförderung vorzulegen. Die Vereinbarung ist bei fortdauerndem Förderinteresse alle drei Jahre zu erneuern.

Soweit vom Antragsteller keine Kinder und Jugendlichen beaufsichtigt, betreut oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt nicht bestehen kann, kann anstelle der Vereinbarung eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.

Schulen sind von der Vorlage dieser Vereinbarung ausgenommen.

Die Kosten für notwendige Führungszeugnisse werden von der Stadt erstattet. Der Antrag auf Erstattung der Kosten kann einmal jährlich gestellt werden.

3. Förderung durch Überlassung städtischer Sportstätten

Die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Diese Vorschriften konkretisieren die Überlassung und Benutzung der Sportstätten, die durch die Stadt betrieben werden.

Die Überlassung der Sportstätten erfolgt zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die regelmäßig wöchentlich wiederkehrende Nutzung einer Sportstätte zum Zwecke des Schulsports, des sportlichen Übens (regelmäßiger Sportbetrieb) sowie Sportveranstaltungen und Wettkämpfe, die nur an bestimmten Tagen durchgeführt werden (Einzelveranstaltungen).

Die Stadt entscheidet, welche Sportarten in einer Sportstätte zugelassen werden können. Sportarten oder andere Nutzungen, die eine Beschädigung der Sportstätte erwarten lassen oder die Sicherheit der Nutzer oder Besucher gefährden, werden nicht zugelassen.

Für die Förderung von Wasserzeiten in den von der BBGO betriebenen Bädern gelten die Regelungen zu Ziffer 4.

3.1 Nutzungszeiten

Die städtischen Sportstätten stehen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 – 22 Uhr und am Sonntag von 8 – 20 Uhr zur Verfügung.

Im Einzelfall können die städtischen Sportstätten von Montag bis Samstag auch in der Zeit von 22 – 24 Uhr bereitgestellt werden.

An gesetzlichen Feiertagen sind die städtischen Sportstätten geschlossen.

Eine Übungseinheit beträgt 45 Minuten. Pro Gruppe werden maximal 90 Minuten im Block zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stehen je 15 Minuten als Umkleide- und Duschzeit vor und nach der Nutzung zur Verfügung, wobei diese Zeiten doppelt belegt sein können.

3.2 Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb

Bei der Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb von Montag bis Sonntag sind zwei Zeitblöcke zu unterscheiden.

3.2.1 Zeitblock I

Mo – Fr: 8 – 16 Uhr	für Turnhallen und zwei- oder dreiteilbare Sporthallen an weiterführenden Schulen
Mo – Fr: 8 – 13.30 Uhr	für Turnhallen an städtischen Grundschulen
Mo – Fr: 8 – 17.30 Uhr	für Turnhallen und zwei- oder dreiteilbare Sporthallen an denen Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe durchgeführt wird
Mo – Fr: 8 – 15.45 Uhr	für Sportplätze (für das Stadion Marschweg inkl. Nebenfläche gelten Sonderregelungen)

3.2.1.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock I

Der Zeitblock I steht vorrangig für Schulsport städtischer Schulen zur Verfügung. Die Schulen regeln ihre Belegung für den regulären Schulbetrieb in eigener Zuständigkeit. Sie sind verpflichtet, auf Anforderung zu Beginn eines Schuljahres oder -halbjahres detaillierte Belegungspläne (z. B. Angabe von Klassen, Kursen, AG-Angebote usw.) vorzulegen.

Für schulische Veranstaltungen im Zeitblock I (z. B. Sportfeste, Bundesjugendspiele, Einschulungsveranstaltungen, Aufführungen usw.) ist ein schriftlicher Antrag seitens der Schule spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen.

Auf Antrag können

1. Schulen in nichtstädtischer Trägerschaft mit Sitz in Oldenburg,
2. Kindertagesstätten, Freizeitstätten und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit mit Sitz in Oldenburg, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind,
3. Ersatzschulen,
4. vom Amt für Jugend und Familie beauftragte Jugendhilfeträger mit Sitz in Oldenburg und
5. Sportvereine

Nutzungszeiten erhalten, wenn diese nicht von einer Schule in städtischer Trägerschaft beansprucht werden.

Sollte eine Schule eine solche Zeit nachträglich beanspruchen, kann sie diese frühestens mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres nutzen. Die Schulen sind verpflichtet, dies bis spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Schulhalbjahres mitzuteilen.

3.2.2 Zeitblock II

Mo – Fr: 16 – 22 Uhr	für Turnhallen und zwei- oder dreiteilbare Sporthallen an weiterführenden Schulen
Mo – Fr: 13.30 – 22 Uhr	für Turnhallen an städtischen Grundschulen
Mo – Fr: 17.30 – 22 Uhr	für Turnhallen und zwei- oder dreiteilbare Sporthallen, an denen Sportunterricht der gymnasialen Oberstufe durchgeführt wird
Mo – Fr: 15.45 – 22 Uhr	für Sportplätze (für das Stadion Marschweg inkl. Nebenfläche gelten Sonderregelungen)
Sa: 8 – 22 Uhr	für obengenannte Sportstätten
So: 8 – 20 Uhr	für obengenannte Sportstätten

3.2.2.1 Rangfolge der Vergabe im Zeitblock II

Bei der Vergabe für den regelmäßigen Sportbetrieb im Zeitblock II werden die Anträge für eine konkrete Nutzungszeit in nachfolgender Rangfolge berücksichtigt, wobei

- Zeiten bis 20.30 Uhr vorrangig Kinder- und Jugendgruppen bzw. Seniorengruppen vorbehalten sind und
 - Fußball für Kinder- und Jugendgruppen in den Wintermonaten vorrangig in Turnhallen durchgeführt werden soll, soweit nicht die Nutzung eines Sportplatzes beantragt wird.
1. Sportvereine und Fachverbände, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben
 - 1.1. Kinder und Jugendliche
 - 1.2. Senioren
 - 1.3. Gruppen im Rahmen Kooperation Sportverein/Schule
 - 1.4. Erwachsene

2. Stützpunkte, sofern ein angemessener Anteil an Mitgliedern aus Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben, bei diesen Stützpunkten regelmäßig trainieren
3. Betriebssportgruppen, wenn sie Mitglied im Betriebssportverband Oldenburg-Stadt sind
4. Städtische Berufsfeuerwehr, Polizei- und Zolleinrichtungen mit Dienstsitz in Oldenburg, wenn verpflichtender Dienstsport durchgeführt wird
5. Kindertagesstätten, Freizeitstätten und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit, die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind und ihren Sitz in Oldenburg haben
6. Volkshochschule Oldenburg, wenn ein Bewegungs- und Sportangebot für Kinder oder Jugendliche im Rahmen eines sozialen Projektes angeboten wird
7. Lehrersportgruppen einer städtischen Schule oder für eine Freizeitgruppe innerhalb einer staatlichen oder gemeinnützigen Organisation mit Sitz in Oldenburg (z. B. freie Wohlfahrtsverbände, anerkannte Jugendorganisationen, Kirchen, Behörden, Kammern, Innungen, eingetragene gemeinnützige Vereine oder Organisationen)

Soweit für eine konkrete Nutzungszeit mehrere Anträge gleichen Ranges vorliegen und keine Einigung zwischen den Antragstellern herbeigeführt werden kann, entscheidet das Amt für Kultur, Museen und Sport, sofern Belange eines Sportvereins betroffen sind, im Benehmen mit dem Stadtsportbund Oldenburg e. V.

Sollte ein Antrag aufgrund nicht zur Verfügung stehender Zeiten keine Berücksichtigung finden können oder der Antrag innerhalb eines Vergaberhythmus gestellt worden sein, wird dieser auf eine Warteliste gesetzt. Freie Sportstätten werden schnellstmöglich an Antragsteller, die sich auf der Warteliste befinden, nach vorstehender Rangfolge vergeben.

Die Ausweitung des Sportangebotes im Rahmen des Ganztagsangebotes an Grundschulen in den Zeitblock II bis max. 15.30 Uhr kann auf Antrag genehmigt werden, wenn diese Ganztagschule ist oder zum nächsten Schuljahresbeginn wird.

Für ein ergänzendes Angebot eines freien Trägers an einer städtischen Ganztagsgrundschule kann eine Ausweitung

- bei einer 1zügigen Grundschule ein Nachmittag
- bei einer 2zügigen Grundschule zwei Nachmittage
- bei einer 3zügigen Grundschule drei Nachmittage
- bei einer 4zügigen Grundschule vier Nachmittage

bis 17 Uhr beantragt werden.

Für städtische weiterführende Ganztagschulen kann eine Ausweitung bis max. 17.30 Uhr beantragt werden.

Für Pflichtunterricht der gymnasialen Oberstufe kann eine Ausweitung bis 18.15 Uhr auf Widerruf genehmigt werden, wenn ein schulischer Bedarf nachgewiesen wurde.

Die Ausweitung kann frühestens mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres erfolgen. Die Anträge sind von den Schulen spätestens bis sechs Wochen vor Ende des laufenden Schulhalbjahres zu stellen.

Soweit es sich um ein freiwilliges Angebot einer Schule handelt, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei grundsätzlich dem Vereinsangebot oder einem Kooperationsangebot mit einem Verein Vorrang zu geben ist.

Soweit in Ausnahmefällen schulische Veranstaltungen im Zeitblock II stattfinden sollen, ist der Antrag dazu seitens der Schule spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen.

3.2.2.2 Vergaberhythmus für Zeiten im Zeitblock II

Der regelmäßige Vergaberhythmus beginnt alle 3 Jahre am ersten Tag nach den Sommerferien des jeweiligen Jahres.

Der nächste regelmäßige Vergaberhythmus beginnt am ersten Tag nach den Sommerferien am 14. August 2025 und hat eine Laufzeit von drei Jahren bis zum Ende der Sommerferien 2028, soweit im Einzelfall keine kürzere Laufzeit beantragt wurde.

Anträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Vergabjahres zu stellen.

Die Antragsteller erhalten bis spätestens zum 31. Mai des Vergabjahres eine Rückmeldung zu ihrem Antrag.

3.3 Nutzung an Wochenenden

An den Wochenenden (Samstag und Sonntag) stehen die städtischen Sportstätten vorrangig den Sportvereinen und Fachverbänden für Einzelveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Spielbetrieb und Wettkämpfe) auf Antrag zur Verfügung.

Die vollständigen Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in Ausnahmefällen schulische Veranstaltungen am Wochenende stattfinden sollen, ist der Antrag dazu seitens der Schule spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Sollte die von der Schule beantragte Nutzungszeit bereits einem anderen berechtigten Nutzer zur Verfügung gestellt worden sein, hat die bereits vergebene Nutzung Vorrang.

3.4 Nutzung in den Schulferien

Für ein Ferienangebot eines freien Trägers an einer städtischen Ganztagsgrundschule können auf Antrag Nutzungszeiten im Zeitblock I und

- bei einer 1zügigen Grundschule ein Nachmittag
- bei einer 2zügigen Grundschule zwei Nachmittage
- bei einer 3zügigen Grundschule drei Nachmittage
- bei einer 4zügigen Grundschule vier Nachmittage

bis 17 Uhr beantragt werden. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien zu stellen.

Die regelmäßige Nutzung im Zeitblock II läuft auch in den Ferien oder an einzelnen Ferientagen weiter. Wenn ein Nutzer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchte, muss er bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien eine entsprechende Meldung bei der Stadt abgeben. Dabei können nur Zeiten von mindestens zwei Wochen zusammenhängend für eine Sportabteilung in einer Sportstätte zurückgemeldet

werden, so dass für diesen Zeitraum die Entgeltspflicht entfällt. Die Rückgabe von Einzelstunden oder Stunden für einzelne Wochen in den Ferien ist nicht möglich.

In den Sommerferien werden Angebote im Rahmen der Ferienpassaktion des Amtes für Jugend und Familie – soweit möglich – berücksichtigt.

3.5 Nutzungseinschränkungen

Der Sportbetrieb auf Sportplätzen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig. Bei Wetterlagen, bei denen eine Gefährdung von Personen bestehen kann (z. B. Gewitter, Glatteis), ist der Sportplatz bzw. die Freifläche sofort zu verlassen.

Eine Nutzung der Sportstätten kann durch die Stadt

- bei Nutzungseinschränkungen (z. B. wegen Bau- oder Regenerationsmaßnahmen, witterungsbedingter Sperrung oder Überbeanspruchung z. B. bei Rasenflächen),
- bei notwendigen besonderen Schulveranstaltungen,
- bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt sind oder
- bei von der Stadt als begründet bewerteten Nachbarschaftsbeschwerden

auch nach Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.

Sportstätten, die offenkundig für die geplante Nutzung eingeschränkt sind, dürfen nicht genutzt werden.

Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Zeitpunkt und die Dauer der Einschränkung bzw. Sperrung.

Nutzungsentgelte werden für die Dauer der Einschränkung oder Sperrung nicht erhoben. Schadensersatzansprüche können auch bei kurzfristiger Einschränkung oder Untersagung nicht geltend gemacht werden.

3.6 Nutzungsentgelte

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Entgelten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach diesen Richtlinien inklusive der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

3.6.1 Entgeltpflichtige Nutzungen

Folgende Entgelte werden für die Überlassung von Sportstätten erhoben:

Sportstätte	Je Gruppe und Übungseinheit a 45 Min. (brutto*)
Gymnastikraum, Kraftraum, Laufkanal, Laufbahn oder Beachvolleyballanlage	1,50 €
Einfachhalle oder Turnhalle	3,00 €
Zweifachhalle	6,00 €
Dreifachhalle	9,00 €
Je Hallenteil	3,00 €
Sportplatz, Leichtathletikanlage oder Rundlaufbahn	3,00 €

* brutto = inkl. z. B. Strom, Wasser in sanitären Anlagen, Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe

Für Sportveranstaltungen und Spielbetrieb im Erwachsenenbereich wird ein Entgelt nach obiger Tabelle erhoben. Soweit Eintritt genommen wird, wird ein Entgelt in Höhe von 5 % der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch ein Entgelt nach obiger Tabelle erhoben.

Die Höhe der eingenommenen Bruttoeintrittsgelder ist der Stadt binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung zu melden. Sollte die Meldung nicht fristgerecht vorliegen, werden die Einnahmen geschätzt.

Der Nutzer hat im Einzelfall außerdem die Kosten für Sonderreinigungen zu tragen, die durch die Nutzung notwendig werden. Die Stadt entscheidet über den Umfang der Reinigung.

3.6.2 Entgeltfreie Nutzungen

Städtischen Schulen, Schulen in nichtstädtischer Trägerschaft, Kindertagesstätten, Freizeitstätten und Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit werden die Sportstätten entgeltfrei überlassen.

Einzelveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich (Spielbetrieb, Wettkämpfe und ähnliches) außerhalb des regulären Trainingsbetriebes sind entgeltfrei.

Bei Anlagen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportstätten (RdErl. d. MI v. 19.03.2007) gefördert werden und bei Anlagen, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II – Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten – gefördert werden, werden von gemeinnützigen Sportvereinen für die Dauer von 25 Jahren keine Nutzungsentgelte erhoben. Dies gilt für die Turnhalle am Neuen Gymnasium bis zum 30. Juni 2033 und für die Turnhalle am Bildungszentrum für Technik und Gestaltung (Turnhalle Ehnernstraße) bis zum 31. Dezember 2035.

3.7 Überlassung des Stadions Marschweg

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Entgelten zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Entgelte nach diesen Richtlinien inklusive der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

3.7.1 Vergabe

Der Hauptplatz und die Leichtathletikanlagen einschließlich Tribünenanlage und die Nebenfläche im Stadion Marschweg können für Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Für Trainingsbetrieb steht der Hauptplatz nicht zur Verfügung.

Soweit die Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen für den regulären Spiel- und Trainingsbetrieb genutzt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zur Überlassung.

Auf- und Abbautage, die nicht gleichzeitig Veranstaltungstag sind, werden jeweils mit 50 % des eintrittsunabhängigen Nutzungsentgeltes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

Für reine Kinder- und Jugendsportveranstaltungen werden keine Entgelte erhoben.

Die vollständigen Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

3.7.2 Hauptplatz und Leichtathletikanlagen

Für die Überlassung des Hauptplatzes und/oder der Leichtathletikanlagen einschließlich der Tribünenanlage werden bei

- Sportveranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 150,00 €

- Sportveranstaltungen mit bis zu 3.000 Besuchern, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 5 % der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 300,00 €
- Sportveranstaltungen mit mehr als 3.000 Besuchern, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 500,00 €
- anderen – einschließlich kommerziellen – Veranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 500,00 €
- anderen – einschließlich kommerziellen – Veranstaltungen, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 1.000,00 €

erhoben. Die vorgenannten Entgelte verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe.

Der Veranstalter hat die tatsächliche Anzahl der Besucher und die eingenommenen Bruttoeintrittsgelder der Stadt binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung zu melden. Sollte die Meldung nicht fristgerecht vorliegen, werden die Einnahmen geschätzt.

Darüber hinaus ist bei allen Veranstaltungen die Innen- und Außenreinigung des Stadions Marschweg unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu übernehmen. Die Innenreinigung schließt alle genutzten Räumlichkeiten (z. B. Umkleide- und Sanitärräume, Flure, Kassenräume, VIP-Raum, Sanitärräume, Schiedsrichterraum usw.) ein. Die Reinigung der Außenflächen beinhaltet auch die Reinigung z. B. der Tribünenanlage, Versorgungswege, Kassenvorplätze, Eingangsbereiche Süd und West, Fuß- und Radwege. Welche Flächen konkret zu reinigen sind, ergibt sich im Einzelfall aus dem Nutzungsvertrag bzw. aus einem Lageplan.

Für gesonderte Film- und Fototermine im Stadion Marschweg wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 € pro Stunde (inklusive Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe) erhoben.

3.7.3 Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen

Für die alleinige Überlassung der Nebenfläche und deren Leichtathletikanlagen werden bei

- Sportveranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 50,00 €
- Sportveranstaltungen, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 5 % der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 150,00 €
- anderen – einschließlich kommerziellen – Veranstaltungen ohne Eintritt pro Veranstaltungstag 300,00 €
- anderen – einschließlich kommerziellen – Veranstaltungen, bei denen Eintritt genommen wird, pro Veranstaltungstag ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeintrittsgelder, mindestens jedoch 500,00 €

erhoben. Die vorgenannten Entgelte verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe.

Der Veranstalter hat die tatsächliche Anzahl der Besucher und die eingenommenen Bruttoeintrittsgelder der Stadt binnen sechs Wochen nach der Veranstaltung zu melden. Sollte die Meldung nicht fristgerecht vorliegen, werden die Einnahmen geschätzt.

3.8 Überprüfung von Nutzungszeiten

Die Nutzung der Sportstätten kann jederzeit von der Stadt durch Ortsbesichtigung und/oder Belegungsabfrage überprüft werden. Die Nutzer sind zur umfassenden Beantwortung verpflichtet. Vertreter der Stadt weisen sich bei Zutritt aus.

3.9 Nutzungsbedingungen

3.9.1 Allgemeines

Die Sportstätten werden im Rahmen von Nutzungsverträgen überlassen.

Städtische Schulen nutzen die Sportstätten innerhalb des Zeitblocks I im Rahmen eigener Verantwortung.

Für jede konkrete Nutzungszeit der Sportstätten muss eine verantwortliche Person benannt werden.

Die Sportstätten werden grundsätzlich ohne jeweilige Aufbauten überlassen. So ist z. B. der Nutzer für das Anbringen von Tornetzen, das Markieren von Spielfeldern auf Sportplätzen oder das Aufbauen von Sportgeräten in und auf den Sportstätten selbst verantwortlich.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Einzelheiten werden in der Hallen- und Sportplatzordnung geregelt.

Nach der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind Spielfeldmarkierungen, die auf Außenanlagen mit Kreide aufgebracht wurden.

Der Nutzer ist verpflichtet, bei Veranstaltungen Ordner zu stellen. Er hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

3.9.2 Beschallung/Lärm

Die Benutzung von Beschallungsanlagen und Musikinstrumenten auf Sportplätzen und Nebenanlagen kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall genehmigt werden. Sie dürfen keine Störung – speziell von Dritten – verursachen. In Turn- und Sporthallen dürfen Beschallungsanlagen und Musikinstrumente nur bei geschlossenen Türen und Fenstern genutzt werden.

Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge ist möglichst zu vermeiden.

3.9.3 Werbung

Das Aufstellen von mobilen Werbeträgern ist grundsätzlich gestattet. Das Anbringen von fest installierten Werbeträgern auf Sportplätzen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. In Sporthallen sind fest installierte Werbeträger nicht zulässig.

3.9.4 Ausschank und Verkauf von Getränken, Speisen und sonstigen Waren

Speisen und Getränke dürfen nur nach vorheriger Antragstellung und Einwilligung der Stadt ausgegeben werden. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Der Ausschank und Verzehr von Alkohol ist untersagt.

3.9.5 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, öffentlich-rechtlich erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen und sonstige, den Veranstalter betreffende, Pflichten zu beachten (z. B. GEMA).

3.10 Haftung

Die nachfolgenden Regelungen können über den vorhandenen Versicherungsschutz der Sportvereine hinausgehen.

Soweit die Nutzung durch Schulen betroffen ist, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

Für alle durch den Nutzer, seine Mitglieder, in seinem Auftrag handelnde oder unter seiner Duldung an der Nutzung teilhabende Personen sowie durch Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt im Rahmen der Überlassung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder in Gestalt nicht beseitigter Verunreinigungen entstehen, haftet der Nutzer in vollem Umfang. Die Haftung gilt nicht, soweit Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, sich gemäß gesonderter Regelung (Hallen- und Sportplatzordnung) vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und ggf. einen erkannten Mangel beim Sportbetrieb zu berücksichtigen.

Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen eigenen oder einer solchen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen haftet die Stadt auch nicht für weitere Schäden, insbesondere, wenn Nutzenden oder Besuchern Sportgeräte, Garderobe, Fahrräder oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt von solchen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Sportstätte entstehen. Das gilt nicht für solche Schadensersatzansprüche, für welche die Stadt nach den obigen Bestimmungen haftet. Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter Ansprüche einschließlich der zu ersetzenden Aufwendungen des Dritten für seine Rechtsverfolgung und die Aufwendungen der Stadt zur Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Aus der Hallen-, Sportplatz- oder Stadionordnung bzw. dem Nutzungsvertrag können sich vorrangige andere oder ergänzende Regelungen ergeben.

3.11 Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche zumindest die gesetzlichen Haftpflichtansprüche gedeckt werden. Der vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

3.12 Befristung und Kündigung von Überlassungen

Die Überlassung erfolgt befristet. Die Befristung richtet sich nach der Art der Nutzung (regelmäßig oder einmalig), der Laufzeit nach 3.2.2.2 oder der Saisonzeit (z. B. Hallensaison 1. Oktober – 31. März).

Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer oder eine in seinem Auftrag oder mit seiner Duldung handelnde Person

- trotz schriftlicher Beanstandung die Überbeanspruchung eines Sportplatzes nicht vermeidet,
- von der Sportstätte vertragswidrig Gebrauch macht,
- von der Sportstätte abweichend von der beantragten Nutzung Gebrauch macht,
- sonst gegen die Nutzungsbedingungen in nicht nur unerheblichem Umfang verstößt,
- trotz Einschränkung oder Untersagung von der Sportstätte Gebrauch macht,
- Bestimmungen des Überlassungsvertrages oder der Hallen- und Sportplatzordnung in nicht nur unerheblichem Umfang nicht einhält,
- mit der Zahlung des Rechnungsbetrages einer Quartalsabrechnung oder Einzelabrechnung mehr als drei Monate im Rückstand ist,
- nicht mehr dem Amateursport zuzuordnen ist,
- seinen Sitz nicht mehr in Oldenburg hat,
- nicht mehr ordentliches Mitglied im Stadtsportbund Oldenburg e. V. ist,
- wenn die Benutzung unmöglich geworden ist oder
- wenn sonst ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Die Überlassung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden, wenn

- festgestellt wurde, dass der Antragsteller nicht oder nicht mehr zur Nutzung berechtigt ist,
- die Nutzung aufgegeben oder
- während der Überlassungszeit mehr als zweimal ohne Angaben eines Hinderungsgrundes die Sportstätte nicht genutzt wurde

und mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Schulhalbjahres gekündigt werden, wenn

- sie einer Schule wegen einer vorrangigen Nutzung zugewiesen werden soll und dies aus Gründen des Schulbetriebs erforderlich ist.

4. Förderung von Wasserzeiten für Wassersport

Antragsberechtigt sind städtische Schulen und – soweit im Folgenden nichts anderes genannt wird – Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben, und vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. anerkannte Landesstützpunkte, sofern ein angemessener Anteil an Mitgliedern aus Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben, bei diesen Landesstützpunkten regelmäßig trainieren.

Die Kosten für die Bereitstellung von Wasserzeiten für den Unterricht an städtischen Schulen werden von der Stadt übernommen.

Es können nur Wasserzeiten in Bädern der BBGO gefördert werden.

4.1 Verteilung der Wasserzeiten und Erstellung der Belegungspläne

Die Stadt erstellt im Rahmen der von der BBGO bereitgestellten Zeiten nach den für die jeweilige Badesaison vorliegenden Anträgen Belegungspläne.

Zeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr bleiben vorrangig dem Schulschwimmen und Zeiten bis 19 Uhr vorrangig Kindern und Jugendlichen vorbehalten.

Die Wasserzeiten außerhalb des Schulschwimmens werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. Kinder- und Jugendgruppen von Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben
 - 1.1. Anfängerschwimmunterricht
 - 1.2. Kurse und Projekte zum Erlernen und zur Förderung der Schwimmfähigkeit
 - 1.3. Übriger Schwimmsport
2. Rettungsschwimmer und Gruppen mit besonderen integrativen Aufgaben
3. Erwachsenengruppen von Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben
 - 3.1. Leistungs- und Breitensport
 - 3.2. Anfängerschwimmunterricht
4. Trainingsgruppen von vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. anerkannten Landesstützpunkten, sofern ein angemessener Anteil an Mitgliedern aus Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben, bei diesen Landesstützpunkten regelmäßig trainieren
5. Erwachsene Freizeitschwimmer (im Sportverein ohne Schwimmsport)

Unter Anfängerschwimmunterricht fallen alle Kurse und Gruppen, die das sichere Schwimmen der Teilnehmer zum Ziel haben. Dies sind somit Angebote der Sportvereine von der Wassergewöhnung bis zur Erlangung des Schwimabzeichens in Bronze.

Soweit für eine konkrete Nutzungszeit mehrere berechnigte gleichrangige Anträge vorliegen und keine Einigung zwischen den Antragstellern herbeigeführt werden kann, entscheidet das Amt für Kultur, Museen und Sport, sofern Belange eines Sportvereins betroffen sind, im Benehmen mit dem Stadtsportbund Oldenburg e. V.

Die Stadt reserviert im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mit der BBGO die Wasserzeiten, die von den Antragstellern nach Maßgabe der Verteilung angemietet werden.

Die Belegungspläne gelten nicht in den Schulferien. Leistungsgruppen von Sportvereinen, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und ihren Sitz in Oldenburg haben, erhalten zur Wettkampfvorbereitung in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien Stundenkontingente entsprechend des regelmäßigen Trainingsumfangs. In den Sommerferien erhalten Bundesligamannschaften und Gruppen der Landesleistungskader Kontingente entsprechend einer Trainingswoche.

4.2 Förderung von Wasserzeiten für Sportvereine und Landesstützpunkte

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

4.2.1 Zuschüsse für Trainingszeiten

Die Stadt gewährt pro Saison einen Zuschuss, der sich anhand des Umfangs und der Art der Nutzung der Wasserzeiten berechnet.

Zeiten werden bei Nutzung durch einen Sportverein einer

- 25m-Bahn mit 20,40 €
- 50m-Bahn mit 30,60 €

je Bahnstunde gefördert.

Zeiten werden bei Nutzung durch einen Landesstützpunkt einer

- 25m-Bahn mit 15,40 €
- 50m-Bahn mit 25,60 €

je Bahnstunde gefördert.

Die verbleibenden Restkosten sind von den Sportvereinen und Landesstützpunkten zu tragen. Eine entsprechende Berechnung mit dem auf die jeweiligen Nutzer entfallenden Kostenanteil erhalten die Sportvereine und Landesstützpunkte vor Beginn einer neuen Saison als Grundlage für den mit der BBGO zu schließenden entgeltlichen Saisonnutzungsvertrag. Die BBGO stellt den Sportvereinen und Landesstützpunkten die Gesamtkosten in Rechnung, wobei der Zuschuss von der Stadt direkt an die BBGO gezahlt wird. Der Zuschuss kann nicht abgetreten werden.

4.2.2 Zuschüsse für Schwimmwettkämpfe

Die Kosten für alle Schwimmwettkämpfe der Sportvereine werden mit einem Gesamtbetrag von bis zu 12.500,00 € pro Jahr gefördert.

Dabei handelt es sich um folgende Wettkämpfe:

- Stadtmeisterschaften,
- Bezirksmeisterschaft Kinder und Jugendliche,
- Bezirksmeisterschaften,
- DMS Vorkämpfe 2. Bundesliga oder
- Internationales Schwimmfest.

Diesen Wettkämpfen soll der Vorrang eingeräumt werden. Änderungen können mit Einverständnis der zu beteiligenden Sportvereine und dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. vorgenommen werden. Anträge auf Zuschuss für Wettkämpfe sollen bis zum Jahresende für das kommende Jahr eingereicht werden.

Andere Wettkämpfe können, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gefördert werden.

Sollten die Kosten für die Wettkämpfe höher als die Zuschussbeträge sein, sind die verbleibenden Restkosten von den Sportvereinen zu tragen. Die BBGO stellt den

Sportvereinen die Gesamtkosten in Rechnung, wobei der Zuschuss von der Stadt direkt an die BBGO gezahlt wird. Der Zuschuss kann nicht abgetreten werden.

5. Förderung durch Bereitstellung von Grundstücken

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Für den Bau vereinseigener Sportanlagen kann die Stadt, sofern es möglich ist, städtische Grundstücke in geeigneter Weise (vorrangig auf Erbbaurecht) zur Verfügung stellen.

Der Wert des Grundstücks wird nicht auf einen Zuschuss zur Baumaßnahme angerechnet.

6. Zuschüsse für Baumaßnahmen und den Ankauf von Gebäuden

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Der Neu-, Erweiterungs- oder Umbau sowie die Sanierung vereinsbetriebener Sportanlagen oder der Ankauf von Gebäuden, die als Räume für Sport genutzt werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die Baumaßnahme oder der Ankauf der Schaffung oder Erhaltung von Bewegungs- oder Sportangeboten dient. Baumaßnahmen, die der Barrierefreiheit von vereinsbetriebenen Sportanlagen dienen, sind gleichgestellt.

Die Stadt kann einen Zuschuss von 30 % der anerkannten Gesamtkosten gewähren, wenn diese mindestens 2.500,00 € (netto) betragen.

Baumaßnahmen ab 100.000,00 € (netto), für die im nächsten Kalenderjahr Zuschüsse beantragt werden sollen, sollen der Stadt zur besseren Haushaltsplanung möglichst bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Förderfähig sind auch die Ausgaben für die Planung einer Maßnahme sowie die Genehmigungsgebühren und die Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse, soweit diese mit der beantragten Maßnahme zusammenhängen.

Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen,
- der Ankauf eines Grundstücks/der Bodenwert bei Gebäudeankauf,
- Baumaßnahmen für außerhalb des Oldenburger Stadtgebietes gelegene Sportanlagen,
- Baumaßnahmen für langfristig vermietete bauliche Anlagen (z. B. Wohnungen, Pferdeboxen, Steganlagen),
- Baumaßnahmen für Vereinsheime und Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Getränkelager, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten.
- Baumaßnahmen für Vereinsheime und Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung einem Dritten überlassen wurde oder wird,
- Baumaßnahmen für Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung,
- Baumaßnahmen für Kassenhäuschen,

- Baumaßnahmen für den Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist,
- Maßnahmen der laufenden Unterhaltung (Ziffer 8 bleibt unberührt) sowie
- mit Kunststoffgranulat verfüllte Kunstrasenplätze, die unter das von der Europäischen Union geplante Verbot fallen können.

6.1 Antragstellung

- a) Bei Baumaßnahmen ab 2.500,00 € (netto) bis 10.000,00 € (netto) ist eine Preisrecherche ausreichend, um die üblichen Preise zu ermitteln. In diesem Fall ist die Vorlage eines Angebotes ausreichend.

Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Bedarfserläuterung und Notwendigkeit der Maßnahme inkl. Fotodokumentation des Zustandes
 - Baubeschreibung (Darstellung der geplanten Maßnahmen)
 - Zeitplan (Beginn, Ende)
 - Finanzierungsplan
 - Dokumentation der Preisrecherche und Begründung der Vergabeentscheidung
 - Nachweis der Nutzungsberechtigung mit in der Regel noch einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung, evtl. prüfungsfähige Vorverträge, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist
- b) Bei Baumaßnahmen ab 10.000,01 € (netto) bis 25.000,00 € (netto) ist eine Preiseinziehung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen, falls die Leistung nicht öffentlich ausgeschrieben wird.

Dem Antrag sind neben drei vergleichbaren Angeboten zusätzlich zu a) folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen (Übersichtsplan, Lageplan, Ansichten, Bauzeichnung mit farblicher Darstellung Abbruch/Umbau, Flächenberechnung gegliedert nach Flächenarten, Angaben zu Rauminhalten)
 - Baugenehmigung (wenn erforderlich), ersatzweise Bauvorbescheid.
- c) Bei Baumaßnahmen ab 25.000,01 € (netto) ist eine Preiseinziehung auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen, falls die Leistung nicht öffentlich ausgeschrieben wird.

Dem Antrag sind neben drei vergleichbaren Angeboten zusätzlich zu a) und b) folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Protokoll zum Beratungsgespräch bei Förderanträgen im Sportstättenbau beim Stadtsporthund Oldenburg e. V.
- Kostenermittlung/Kostenschätzung
Die Kosten sind ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten/Bauteilen z. B. Altbau, Neubau, Umbau zu unterteilen und – soweit erforderlich – auf Grundlage von Kostenkennwerten bzw. Vergleichsobjekten zu ermitteln.
- Kostengliederung (Darstellung der Einzelpositionen)

Die Kosten sind in Anlehnung an die DIN 276 kostengruppenbezogen KG 200 – 500 und 700, zu gliedern.

- Einzelaufstellung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen mit Angabe der angesetzten Honorarzone, Leistungsphasen, Umbauszuschlägen und Ansatz der Nebenkosten und ggf. Vorlage der Verträge
- Auswertung der Angebote
- Vergabevorschlag

d) Dem Antrag für den Ankauf von Gebäuden sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bedarfserläuterung
- Gebäude- und Lageplan
- Fotodokumentation des Gebäudes, der Räume und des Zustandes
- Nachweis des Bodenwertes
- Aufstellung Investitionskosten
- Finanzierungsplan

Bei Investitionen für Neu-, Erweiterungs-, Umbauten oder den Ankauf von Gebäuden ist im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung darzustellen, wie die Folgekosten der Maßnahme getragen werden sollen.

Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Bei unvorhergesehenen, plötzlich auftretenden und notwendig werdenden Maßnahmen (z. B. nach Feuer, Naturgewalt) kann der Antrag unverzüglich nach Beginn der Gefahrenabwehrmaßnahme eingereicht werden.

6.2 Antragsprüfung

Bei Zuschüssen für Maßnahmen ab 10.000,01 € (netto) erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit der Kosten und der Vergleichbarkeit der Angebote innerhalb der Stadtverwaltung.

Bei Zuschüssen für

- Hochbaumaßnahmen (Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten), bei denen der städtische Zuschuss 1.000.000,00 € übersteigt,
- den Ankauf von Gebäuden, deren städtischer Zuschuss zum Kaufpreis mehr als 500.000,00 € beträgt oder
- sonstige Investitionen (z. B. Neubau eines Kunstrasenplatzes), bei denen der städtische Zuschuss 150.000,00 € übersteigt,

erfolgt eine ergänzende Bedarfsprüfung durch das Investitionscontrolling der Stadt.

Plant ein Sportverein den Bau oder Ankauf einer Sportanlage werden bei der Bedarfsprüfung auch die übrigen vom Sportverein betriebenen bzw. genutzten Sportanlagen mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Auslastung der Sportanlagen).

6.3 Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Maßnahmebeginn bedeutet z. B. das Eingehen von Verbindlichkeiten (z. B. Auftragsvergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen) oder erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Fördermittel werden nicht bewilligt, wenn mit der Maßnahme begonnen wird, ohne dass die

Stadt eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt hat. Nicht zum Maßnahmebeginn zählen alle für die Planungsphase notwendigen Schritte (z. B. Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb, Erstellung von Gutachten).

Erfolgt eine Bedarfsprüfung durch das Investitionscontrolling der Stadt, kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erst nach Bedarfsanerkennung durch das Investitionscontrolling der Stadt erteilt werden.

6.4 Bewilligungsgrundsätze

Mit der Maßnahme muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr lang unterbrochen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängert werden. Baumaßnahmen sind innerhalb von vier Jahren abzuschließen. Nach Fristablauf verfällt der Anspruch. Sofern der Fristablauf durch Umstände eingetreten ist, die der Zuwendungsnehmer nicht zu vertreten hat, ist ein Antrag auf Fristverlängerung möglich. Ein erneuter Antrag auf Förderung derselben Maßnahme ist in der Regel nicht zulässig.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen und mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Sollten unvorhergesehene Kosten durch zusätzlich notwendige Arbeiten im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, für die ein Zuschuss beantragt wird, ist dies der Stadt unverzüglich nach Feststellung und vor Auftragsvergabe dieser Arbeiten unter Vorlage eines Angebotes mitzuteilen. Sollte die Beauftragung einer weiteren Firma erforderlich sein, sind, soweit die Kosten über 10.000,00 € (netto) liegen, drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall über die Berücksichtigung dieser Kosten.

Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dies hat zur Folge, dass nur notwendige Ausgaben anerkannt werden können. Skonto ist von den Ausgaben abzuziehen und nicht förderfähig.

Soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, ist die anteilige Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die anerkannten Gesamtkosten für die Maßnahme, so ermäßigt sich die Zuwendung der Stadt (ggf. anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber) entsprechend.

Die bezuschussten baulichen Anlagen und Einrichtungen sind gegen Feuer, Sturm und sonstige Schäden ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Zuwendungszweck für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein muss und ggf. zusätzlich erforderliche Investitionen nach einem obengenannten Ereignis durch die Versicherungssumme abgedeckt werden können.

6.5 Vergabegrundsätze

Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben. Der Vergabevorgang ist seitens des Zuwendungsempfängers nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die objektive Auswahl der Bieter und die Vergabeentscheidung.

In Einzelfällen ist die Stadt berechtigt, die Anwendung von Vergabebestimmungen im Bescheid verbindlich vorzugeben.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

6.6 Verwendungsnachweis

Die rechtmäßige Verwendung der Mittel kann neben der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch Einsicht der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung geprüft werden.

Spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses ist über die Gesamtausgaben ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Ein prüffähiger Verwendungsnachweis beinhaltet

- einen Sachbericht,
- einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben (in zeitlicher Reihenfolge und nummeriert),
- Nachweis über andere Fördermittel (z. B. Bescheid des LandesSportBundes Niedersachsen e. V.),
- Rechnungsbelege und
- Kontobelege.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist anzugeben, wann die Maßnahme abgeschlossen bzw. in Betrieb genommen wurde.

6.7 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Zuschüssen bis 100.000,00 € zehn Jahre und darüber hinaus 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Maßnahme. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Monat nach Inbetriebnahme der Maßnahme. Eine kürzere Zweckbindungsfrist kann festgesetzt werden, wenn die durchschnittliche Lebensdauer der bezuschussten Maßnahme weniger als zehn bzw. 25 Jahre beträgt.

Investitionszuschüsse über 50.000,00 € sind über eine Grundschuldeintragung für die Dauer der Zweckbindung abzusichern.

6.8 Rückforderung

Ein nach diesen Bestimmungen gewährter Zuschuss kann in Ausführung von § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen ganz oder teilweise aufgehoben und zurückgefordert werden, wenn kein Verwendungsnachweis oder keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden oder wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass

- die Vorgaben für die Auftragsvergabe nicht erfüllt wurden,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- ohne Erlaubnis vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde,
- mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung begonnen oder die Ausführung ein Jahr lang unterbrochen oder die geförderte Baumaßnahme nicht innerhalb von vier Jahren abgeschlossen wurde,

- das geförderte Objekt ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde,
- das geförderte Objekt nicht mehr für Sportzwecke genutzt wird,
- die Nutzung des geförderten Objektes ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einem Dritten überlassen wurde,
- der Sportverein nicht mehr im Besitz des geförderten Objektes ist,
- der Ankauf nicht vollzogen wurde,
- die Mitgliedschaft des Sportvereins im Stadtsportbund Oldenburg e. V. erlischt oder
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

7. Zuschüsse für die Beschaffung und Reparatur von Sportgeräten

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Die Stadt kann für die Beschaffung und Reparatur langlebiger Sportgeräte ab einem Einzelwert oder Reparaturkosten in Höhe von 500,00 € (brutto) einen Zuschuss von 25 % der Kosten gewähren, wenn das Sportgerät Vereinseigentum ist oder wird und für eine Sportanlage innerhalb des Oldenburger Stadtgebietes verwendet wird. Inklusive Sportgeräte sind gleichgestellt. Es werden nur Sportgeräte bezuschusst, die den anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen. Sofern der Sportverein ein Inventarverzeichnis führt, ist das Sportgerät zu inventarisieren.

Als Sportgerät wird ein Hilfsmittel (Gegenstand) bezeichnet, welches die Sportausübenden zur Bewegung anregt und das zur Erfüllung des Zweckes (Ausübung des Sports) erworben oder hergestellt wird.

Einem Sportgerät gleichgestellt im Sinne dieser Regelung sind Ausstattungsgegenstände, die z. B. der Aufbewahrung oder dem Transport von Sportgeräten dienen und den Nutzern der Sportanlage zur Verfügung stehen (z. B. Musikanlage, Geräteschrank, Mattenwagen).

Immaterielle Güter, geistige Werke (z. B. Erstellen von Musik, Kauf von Lizenzen) oder Tiere (z. B. Pferde) zählen nicht dazu.

Sportgeräte, die bei einer wettkampfmäßigen Ausübung der jeweiligen Sportart auf eine einzelne Person oder Personen (z. B. Maßanfertigungen) abgestellt sind, werden – auch wenn sie für eine allgemeine Benutzung zur Verfügung gestellt werden – nicht bezuschusst.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) und Sportausrüstung (z. B. Bekleidung) wird nicht bezuschusst.

Fördermittel werden nicht bewilligt, wenn mit der Beschaffung oder Reparatur begonnen wird, ohne dass die Stadt eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt hat. Maßnahmebeginn bedeutet z. B. das Eingehen von Verbindlichkeiten, wie die Auftragsvergabe.

Mit der Maßnahme muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr lang

unterbrochen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängert werden. Ein erneuter Antrag auf Förderung derselben Maßnahme ist in der Regel nicht zulässig.

Bei Beschaffungs- und Reparaturmaßnahmen, die von der Stadt durch Zuschüsse gefördert werden, sind durch Preiseinziehung mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Eine Preisrecherche reicht nicht aus. Bei speziellen Beschaffungs- und Reparaturmaßnahmen kann die Stadt die Anzahl der vorzulegenden Angebote reduzieren.

Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben. Der Vergabevorgang ist seitens des Zuwendungsempfängers nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die objektive Auswahl der Bieter und die Vergabeentscheidung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt anzuzeigen und mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen oder wenn unvorhergesehene Kosten entstehen, für die ein Zuschuss beantragt wird.

Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dies hat zur Folge, dass nur notwendige Ausgaben anerkannt werden können. Skonto ist von den Ausgaben abzuziehen und nicht förderfähig.

Soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, ist die anteilige Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die anerkannten Gesamtkosten für die Maßnahme, so ermäßigt sich die Zuwendung der Stadt (ggf. anteilig mit den Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber) entsprechend.

Die Zweckbindungsfrist bei der Beschaffung von Sportgeräten beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Monat der Beschaffung.

Ein nach diesen Bestimmungen gewährter Zuschuss kann in Ausführung von § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen ganz oder teilweise aufgehoben und zurückgefordert werden, wenn keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt werden oder wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass

- die Vorgaben für die Auftragsvergabe nicht erfüllt wurden,
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- ohne Erlaubnis vorzeitig mit der Maßnahme begonnen wurde,
- mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung begonnen oder die Ausführung ein Jahr lang unterbrochen wurde,
- das geförderte Sportgerät ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde,
- das geförderte Sportgerät nicht mehr für Sportzwecke genutzt wird,
- die Nutzung des geförderten Sportgerätes ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einem Dritten überlassen wurde,
- der Sportverein nicht mehr im Besitz des geförderten Sportgerätes ist,
- die Mitgliedschaft des Sportvereins im Stadtsportbund Oldenburg e. V. erlischt oder
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

8. Zuschüsse für die laufende Unterhaltung vereinsbetriebener Sportanlagen

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Die Stadt kann Sportvereinen für die laufende Unterhaltung und Pflege vereinsbetriebener Sportanlagen Zuschüsse gewähren. Jede Sportanlage kann nur einmal jährlich gefördert werden.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass

- die Sportanlage im Besitz (z. B. Eigentum, Miete, Pacht) des Sportvereins ist,
- die Gebäude bzw. die Sportanlagen von ihm für Sportzwecke genutzt werden,
- der Sportverein die überwiegenden Kosten der Unterhaltung und Pflege zu tragen hat,
- die Gebäude und das Inventar ausreichend versichert sind und
- die Sportanlage innerhalb des Oldenburger Stadtgebietes liegt.

Die laufende Unterhaltung beinhaltet

- Betriebskosten (z. B. Heizung, Strom, Wasser, Reinigung),
- Instandhaltungsmaßnahmen (Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit erforderlich sind, z. B. Wartungsarbeiten),
- Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen oder der Austausch von Baugruppen oder einzelnen Anlagenteilen) bis zu einer Höhe von 2.500,00 € (netto),
- Schönheitsreparaturen und
- Frühjahrsinstandsetzungen.

Nicht gefördert wird die Unterhaltung

- langfristig vermieteter baulicher Anlagen (z. B. Wohnungen, Pferdeboxen, Steganlagen),
- von Vereinsheimen und Sportvereinsräumen, bei denen die gastronomische Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume, wie Getränkelager, Kühlraum, Küche, Toilettenanlagen, Terrassen, Biergärten.
- von Vereinsheimen und Sportvereinsräumen, bei denen die gastronomische Nutzung einem Dritten überlassen wurde,
- von Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung,
- von Kassenhäuschen,
- des Anteils an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.

Die Entscheidung, ob und wie eine Sportanlage gefördert wird, obliegt der Stadt.

Die zu fördernden Räume und die Höhe des Zuschusses ergeben sich aus der Anlage 1.

Der Zuschuss wird für das laufende Jahr bewilligt. Sollte das Objekt nicht für das ganze Jahr für den Sportbetrieb genutzt werden oder worden sein, wird nur ein anteiliger – nach Monaten berechneter – Zuschuss gewährt. Davon ausgenommen sind Plätze laut Anlage 1, die witterungsbedingt nicht ganzjährig genutzt werden (z. B. Tennisaußenplätze,

Beachvolleyballplätze) und Zeiten, in denen eine Sportanlage wegen Baumaßnahmen nicht zur Verfügung steht.

Die Sportvereine sind verpflichtet, unaufgefordert mitzuteilen, wenn das Objekt nicht ganzjährig für den Sportbetrieb genutzt wird/wurde.

Der Antrag soll vom Sportverein bis zum 30. September des Jahres gestellt werden. Anträge, die nach dem 31. Dezember des Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Ein nach diesen Bestimmungen gewährter Zuschuss kann in Ausführung von § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen ganz oder teilweise aufgehoben und zurückgefordert werden, wenn nach Auszahlung des Zuschusses festgestellt wird, dass

- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- das geförderte Objekt nicht im Zeitraum der Zuschussgewährung betrieben wurde,
- das geförderte Objekt ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einer anderen Nutzung zugeführt wurde,
- das geförderte Objekt nicht mehr für Sportzwecke genutzt wird,
- die Nutzung des geförderten Objektes ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise einem Dritten überlassen wurde,
- der Sportverein nicht mehr im Besitz des geförderten Objektes ist,
- die Mitgliedschaft des Sportvereins im Stadtsportbund Oldenburg e. V. erlischt oder
- der Sportverein die Gemeinnützigkeit verliert.

9. Mähen vereinsbetriebener Sportplätze

Die Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Die Stadt übernimmt auf Antrag im Rahmen des eigenen Ermessens und eigener Kapazitäten kostenfrei das Mähen vereinsbetriebener Sportplätze innerhalb des Oldenburger Stadtgebietes.

Soweit der Aufwand den regelmäßigen Mähbetrieb übersteigt, können dem Sportverein die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

10. Zuschüsse für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

10.1 Erstattung von Mitgliedsbeiträgen

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Die Stadt erstattet dem Sportverein die Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche, die er aufgrund der jährlichen Bestandsmeldung an den Stadtsportbund Oldenburg e. V. bzw. den LandesSportBund Niedersachsen e. V. gezahlt hat.

Der Zuschuss ist für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen zu verwenden.

Als Nachweis der geleisteten Beträge ist die Rechnung des Stadtsportbundes Oldenburg e. V. vorzulegen.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt. Der Antrag soll vom Sportverein bis zum 30. September des Jahres gestellt werden. Anträge, die nach dem 31. Dezember des Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

10.2 Ergänzende Zuschüsse

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören und einen Kinder- und Jugendanteil von mehr als 50 % der Gesamtmitgliederzahl haben.

Die Stadt bezuschusst neben der Förderung nach Ziffer 10.1 die Anzahl der Kinder und Jugendlichen des Vereins auf Grundlage der jährlichen Bestandsmeldung an den Stadtsportbund Oldenburg e. V. bzw. den LandesSportBund Niedersachsen e. V. mit einem Zuschuss in Höhe von 6,00 €/Jahr je Kind bzw. Jugendlichen.

Der Zuschuss ist für Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilungen zu verwenden.

Als Nachweis ist die Rechnung des Stadtsportbundes Oldenburg e. V. vorzulegen, aus der sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen des Vereins auf Grundlage der jährlichen Bestandsmeldung an den Stadtsportbund Oldenburg e. V. bzw. den LandesSportBund Niedersachsen e. V. ergibt.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt. Der Antrag soll vom Sportverein bis zum 30. September des Jahres gestellt werden. Anträge, die nach dem 31. Dezember des Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

11. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Im Sinne der Olympischen Idee und der Einheit des Sports kann die Teilnahme an Verbandsmeisterschaften des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gefördert werden.

Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen kann für Teilnehmer (Aktive und zugelassene Auswechselspieler) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezuschusst werden. Für Betreuer und Trainer gilt diese Altersgrenze nicht.

Der Teilnehmer muss für einen Sportverein, der dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehört, angetreten sein.

Gefördert wird die Teilnahme an

- Bezirksmeisterschaften, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den drei Besten belegen konnte, mit einer Pauschale von 12,00 € pro Veranstaltung,

- Niedersächsischen Meisterschaften, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den sechs Besten belegen konnte, mit einer Pauschale von 24,00 € pro Veranstaltung,
- Norddeutschen Meisterschaften, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den zehn Besten belegen konnte, mit einer Pauschale von 24,00 € pro Veranstaltung,
- Wettbewerben, durch die die Qualifikation für Deutsche Meisterschaften bzw. für einen Wettbewerb auf Bundesebene erreicht wurde, mit einer Pauschale von 24,00 € pro Veranstaltung,
- Deutschen Meisterschaften bzw. einem Wettbewerb auf Bundesebene, wenn der Teilnehmer bei der durchgeführten Meisterschaft einen Platz unter den fünfzehn Besten belegen konnte, mit einer Pauschale von 36,00 € pro Veranstaltung,
- Wettbewerben, durch die die Qualifikation für Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. für Olympische Spiele erreicht wurde, mit einer Pauschale von 36,00 € pro Veranstaltung und
- einer Europa- oder Weltmeisterschaft bzw. Olympischen Spielen, mit einer Pauschale von 48,00 € pro Veranstaltung.

Die Teilnahmepauschale wird pro Person für die jeweilige Veranstaltung lediglich einmalig gewährt, auch wenn die einzelnen Wettbewerbe an unterschiedlichen Tagen und für unterschiedliche Altersklassen durchgeführt wurden. Bei Qualifikationswettbewerben, die über mehrere Wochenenden gehen, kann die Teilnahmepauschale je Wochenende gewährt werden.

Bei Bezirks-, Niedersächsischen und Norddeutschen Meisterschaften sowie bei Qualifikationswettbewerben für Deutsche Meisterschaften bzw. für einen Wettbewerb auf Bundesebene wird der Zuschuss für einen Trainer oder Betreuer

- für jeweils bis zu vier Teilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- ab fünf Teilnehmern ab dem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

pro Veranstaltung gewährt, auch wenn die einzelnen Wettbewerbe an unterschiedlichen Tagen und für unterschiedliche Altersklassen durchgeführt wurden.

Bei Deutschen Meisterschaften bzw. bei einem Wettbewerb auf Bundesebene und bei Meisterschaften auf höherer Ebene sowie bei deren Qualifikationswettbewerben wird der Zuschuss für einen Trainer oder Betreuer für jeweils bis zu vier Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr pro Veranstaltung gewährt, auch wenn die einzelnen Wettbewerbe an unterschiedlichen Tagen und für unterschiedliche Altersklassen durchgeführt wurden.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Teilnehmer keine Kostenerstattung in gleicher Weise und Höhe vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. bzw. den Sport- oder Landesfachverbänden erhalten können. Sollte der Zuschussbetrag unter dem der Stadt liegen, wird der Differenzbetrag als Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Meisterschaft bzw. des Wettbewerbs zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

12. Zuschüsse für Bundesligamannschaften

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Zuschüsse können Mannschaftssportarten in den Jugend- und Hauptklassen für die Teilnahme am Spielbetrieb der höchsten und zweithöchsten Spielklasse in Form eines Fahrtkostenzuschusses gewährt werden.

Der Fahrtkostenzuschuss wird mit 0,30 € je Entfernungskilometer zwischen dem Sitz des Sportvereins und dem Veranstaltungsort und je angefangene vier Personen der aktiven Teilnehmer, zugelassenen Auswechselspieler und Betreuer/Trainer berechnet.

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme keine Kostenerstattung in gleicher Weise und Höhe vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. bzw. den Sportverbänden gewährt werden kann. Sollte der Zuschussbetrag unter dem der Stadt liegen, wird der Differenzbetrag als Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bundesligaspiels zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

13. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Der Sportverein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über mindestens 25 Mitglieder verfügen und hat die Einhaltung des Mindestlohngesetzes – soweit einschlägig – zu beachten und dies auf Anforderung zu bestätigen.

Übungsleiter, die ohne eine entsprechende Ausbildung im Sportbereich tätig sind, werden nicht gefördert.

Förderungen nach Ziffer 13.1 und 13.2 schließen sich gegenseitig aus.

13.1 Nebenamtliche Übungsleiter

Übungsleiter im Sinne von Ziffer 13.1 ist, wer eine ehrenamtliche, im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) nebenberufliche Tätigkeit ausübt oder geringfügig beschäftigt ist und innerhalb des geförderten Trainings- und Übungsbetriebes nachweislich und persönlich für den antragstellenden Sportverein im Jahr der Förderung tätig ist.

Voraussetzung für die Förderung nach Ziffer 13.1 ist, dass der Übungsleiter zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzt, die beim LandesSportBund Niedersachsen e. V. registriert ist.

Umfang der Förderung

Die Stadt überweist dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. auf Antrag zwecks Weitergabe an die Sportvereine einen Pauschalbetrag in Höhe des vom LandesSportBund Niedersachsen

e. V. bereit gestellten Betrages und stockt diesen um 20 % auf, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Hinweise zum Antragsverfahren

Pro angefangene 100 Mitglieder eines Sportvereins (Stand 01.01. des Antragsjahres) wird ein Übungsleiter anerkannt. Grundlage für die Höhe des Vereinszuschusses ist/sind die gültige/n personenbezogene/n Lizenz/en des beschäftigten Übungsleiters/der beschäftigten Übungsleiter. Pro Übungsleiter ist eine Lizenz anrechenbar.

Der Antrag ist vom Sportverein beim Stadtsportbund Oldenburg e. V. bis zum 31. Mai des laufenden Förderjahres einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Hierzu sind vom Sportverein die gültigen, personenbezogenen DOSB-Lizenzen der Übungsleiter mittels eines vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. und seinen Sportbünden vorgegebenen online gestützten Verfahrens zu melden. Stichtag für die Berechnung der Förderung ist der 31. Mai des laufenden Förderjahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch den Stadtsportbund Oldenburg e. V. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Der antragsberechtigte Sportverein muss eine unbare Auszahlung der Vergütungen für die im Antragsverfahren gelisteten, förderfähigen Übungsleiter im Förderjahr vorgenommen haben. Die Gesamtsumme der Vergütungen muss mindestens dreimal so hoch sein wie die Höhe des aus dem Kontingent der Stadt gewährten Zuschusses für die im Antragsverfahren (Vorjahr) gelisteten Übungsleiter (Drittelförderung). Die Mittelverwendung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres rechtsverbindlich durch den Sportverein zu bestätigen. Soweit die Mittelverwendung nicht vollständig nachgewiesen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung des nicht nachgewiesenen Zuschusses.

Der Stadtsportbund Oldenburg e. V. hat die Verwendung dieses Betrages bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Jahr nachzuweisen. Der Nachweis muss Angaben zum geförderten Verein, zur Zuschusshöhe und eine Namensliste der Übungsleiter umfassen. Rückforderungen werden verrechnet und Nachzahlungen werden mit dem jährlichen Pauschalbetrag für das Folgejahr überwiesen.

13.2 Hauptamtliche Übungsleiter

Übungsleiter im Sinne von Ziffer 13.2 ist, wer eine Vergütung oder ein Gehalt erhält, welche/s nicht als steuerfreie Einnahme im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG gilt, oder sich im Freiwilligendienst befindet.

Voraussetzung für die Förderung nach Ziffer 13.2 ist, dass der Übungsleiter für den Zeitraum der Zuschussgewährung eine gültige Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzt, die beim LandesSportBund Niedersachsen e. V. registriert ist, oder über eine staatlich anerkannte Ausbildung als Sportlehrkraft bzw. einen vergleichbaren Abschluss verfügt und dass mit dem Antrag eine schriftliche Vereinbarung bzw. ein Vertrag zwischen antragstellendem Sportverein und Übungsleiter, aus dem die zu leistenden Übungseinheiten entnommen werden können, vorgelegt wird. Änderungen der zu leistenden Übungseinheiten sind mitzuteilen.

Für Übungsleiter, die sich im Freiwilligendienst befinden, müssen die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sein.

Weiterhin ist für die Förderung nach Ziffer 13.2 erforderlich, dass

- die Vergütung der Übungseinheit über 30,00 € pro Übungseinheit liegt oder
- der Übungsleiter in einem Umfang von mehr als durchschnittlich 144 Übungseinheiten im Halbjahr für den antragstellenden Sportverein vorbereitet und leitet oder
- der Übungsleiter prognostiziert einen Jahresverdienst von mehr als 8.640,00 € für die Vorbereitung und Leitung seiner Übungseinheiten erhält.

Es wird ein Zuschuss von 1,50 € je Übungseinheit von 45 Minuten gewährt. Bezuschusst werden kann nur die Leitung tatsächlich geleisteter Übungseinheiten. Beinhalten Übungseinheiten mehr oder weniger als 45 Minuten, wird der Zuschuss mit 0,50 € pro 15 Minuten auf die jeweiligen Angaben umgerechnet.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt. Der Antrag ist nach Ende eines Quartals bis zum Ende des Folgemonats zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

14. Zuschüsse für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Antragsberechtigt sind der Stadtsportbund Oldenburg e. V. und Sportvereine, die dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. angehören.

Für die Teilnahme an

- der Ausbildung zum Übungsleiter C,
- der Vorstufenausbildung zum Übungsleiter C,
- der Ausbildung zum Übungsleiter B,
- der Vorstufenausbildung zum Übungsleiter B,
- Aus- und Fortbildungen mit vergleichbaren Inhalten für Übungsleiter, die auf Vereins- und Breitensport ausgerichtet sind,
- Aus- und Fortbildungen mit inklusiven Inhalten
- Aus- und Fortbildungen für Kampf- und Schiedsrichter
- der Ausbildung zum Vereinsmanager C (DOSB-Lizenz) und
- einem Qualifixseminar des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. oder eines Sportbundes

können die Kosten der Lehrgangs- und Lizenzgebühren bis zu einer Höhe von 250,00 € (brutto) übernommen werden, wenn der Lehrgang von einem Sportverein, Sportfachverband oder Sportbund offen angeboten wurde und der Lehrgangsteilnehmer für den antragstellenden Sportverein tätig ist oder sein wird.

Vereinsübergreifende Aus- und Fortbildungen kommerzieller Anbieter, die auf Vereins- und Breitensport ausgerichtet sind und offen angeboten wurden, können gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine gleichartigen Aus- und Fortbildungen von einem Sportverein, Sportfachverband oder Sportbund angeboten werden.

Die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse können bis zu einer Höhe von 25,00 € pro Lehrgangsteilnehmer übernommen werden.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Sportvereins gewährt. Dem Antrag ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme sowie eine Quittung über die Begleichung der Lehrgangsgebühr beizufügen.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden nicht übernommen und sind auf der Lehrgangsbescheinigung getrennt voneinander auszuweisen. Der Nachweis über die anteiligen Kosten ist vom Sportverein zu erbringen.

Sollte die Lehrgangsgebühr nicht getrennt von den Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen werden können, wird

- bei einem eintägigen Seminar mit einer Lehrgangsgebühr von mindestens 50,00 € (brutto) eine Verpflegungspauschale von 9,60 €,
- bei einem mehrtägigen Seminar mit einer Lehrgangsgebühr von mindestens 50,00 € (brutto) einmalig eine Verpflegungspauschale von 14,40 € und
- bei einem mehrtägigen Seminar mit einer Lehrgangsgebühr von mindestens 75,00 € (brutto) einmalig eine Übernachtungspauschale von 25,00 €

in Abzug gebracht.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ende der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

15. Zuschuss für die Abnahme von Sportabzeichen

§ 3 Absatz 2, § 5 Satz 3, §§ 9 und 10 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen finden keine Anwendung.

Für die Bearbeitung der Anträge auf Abnahme von Sportabzeichen wird dem Stadtsportbund Oldenburg e. V. auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro bearbeiteten Antrag gewährt.

16. Förderung von innovativen Projekten, internationalen Jugendbegegnungen und herausragenden Sportereignissen

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Institutionen mit Sitz in Oldenburg.

Gemeinnützige inklusive oder innovative Sportprojekte – insbesondere Kooperationsprojekte und neue Partnerschaften im Jugendbereich (Sportverein und Schule) – können in Form einer Anschubfinanzierung gefördert werden.

Anträge auf Projektförderung sind vor Beginn des Projektes, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem jeweiligen Stichtag zu stellen. Über die vorliegenden Anträge wird zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September eines Jahres entschieden.

Die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen kann gefördert werden, soweit keine anderen städtischen Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Außerdem können herausragende Sportereignisse, wie nationale und internationale Meisterschaften, die in Oldenburg stattfinden, gefördert werden.

17. Ausnahmen

Der Rat der Stadt Oldenburg überträgt dem Oberbürgermeister die Möglichkeit, über Ausnahmen von diesen Richtlinien zu entscheiden, soweit diese die nach der vom Rat zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg als unerheblich anzusehende Wertgrenze nicht überschreiten. Der Oberbürgermeister unterrichtet im Nachgang den Rat einmal jährlich über die Ausnahmen.

18. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Oldenburg hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2022 beschlossen. Sie treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zeitgleich treten die vom Rat der Stadt Oldenburg am 21. Dezember 2020 beschlossenen Sportförderrichtlinien in der seit 1. Januar 2021 geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1 der Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 1. Januar 2023

Gebäude	Betrag/Jahr
Schwimmbad, wenn dieses auch vom LandesSportBund (LSB) gefördert wird	20.900,00 €
teilbare Sporthalle inkl. 2 Umkleideeinheiten* je Hallenteil - mind. 18 x 36 x 7 m bzw. 648 m ² Sportnutzfläche -	19.800,00 €
nicht teilbare Sporthalle inkl. 2 Umkleideeinheiten* - mind. 15 x 27 x 5,5 m bzw. 405 m ² Sportnutzfläche -	8.800,00 €
„kleine“ Sporthalle inkl. 1 Umkleideeinheit* - mind. 8 x 10 x 3,5 m bzw. 80 m ² Sportnutzfläche -	6.050,00 €
Schießhalle Kleinkaliber (50 m) mit bis zu 14 elektronischen Schießständen	7.700,00 €
Schießhalle Kleinkaliber (50 m) ab 15 elektronischen Schießständen	8.250,00 €
Schießhalle Luftgewehr (10 m) mit bis zu 14 elektronischen Schießständen	4.950,00 €
Schießhalle Luftgewehr (10 m) ab 15 elektronischen Schießständen	5.500,00 €
Tennishalle inkl. 2 Umkleideeinheiten*	2.750,00 €
Sonstige Hallen für Sportausübung ohne Umkleiden/Sanitärräume (z. B. für Rollsport, Kegeln/Bowling, Reiten, Schießen (mind. 25 m)	1.100,00 €
Lagerhallen (z. B. Bootslager) - mind. 100 m ² Lagernutzfläche -	825,00 €
Räume für spezifische Sportnutzung	Betrag/Jahr
Kampfsportraum - mind. 16 x 16 x 4 m bzw. 256 m ² Sportnutzfläche pro Einheit -	1.100,00 €
Geräteturnraum - mind. eine Deckenhöhe von 5,5 m -	1.100,00 €
Fechtsportraum - mind. 1,5 x 30 x 4 m bzw. 45 m ² Sportnutzfläche pro Einheit -	825,00 €
Sportmehrzweckraum - mind. 12 x 12 x 4 m bzw. 144 m ² Sportnutzfläche -	825,00 €
„kleiner“ Sportmehrzweckraum - mind. 8 x 7 m bzw. 56 m ² Sportnutzfläche pro Einheit -	550,00 €
Kraft- bzw. Konditionsraum (für wettkampf- und leistungsorientierten Sport) - mind. 5,8 x 6 x 3,5 bzw. 35 m ² Sportnutzfläche -	550,00 €
Räume für sportergänzende Nutzung	Betrag/Jahr
Umkleideeinheit* soweit nicht bereits in einem Gebäude berücksichtigt	825,00 €
Sauna, Physio - mind. 10 m ² Nutzfläche -	330,00 €
Raum mit Teilnutzung für Sport und Gemeinschaftszwecke/Besprechungen/Schulungen	275,00 €
Plätze	Betrag/Jahr
Kunstrasenplatz	4.400,00 €
Naturrasenplatz (mind. 45 x 90 m)	1.000,00 €
Streetballfeld	1.100,00 €
Tennisaußenplatz	550,00 €
Beachvolleyballspielfeld	275,00 €
Trimpfad/Finnenlaufbahn (mind. 1.000 m)	275,00 €
Bewegungsplatz/-parcours (mind. 8 Fitnessstationen/-geräte)	275,00 €
Boulebahn (mind. 12,5 x 3 m)	55,00 €
Sonstige Anlagen	Betrag/Jahr
Trainingsbeleuchtungs-/Flutlichtmast	137,50 €
Beregnungsanlage/Sportplatz	550,00 €
Beregnungsanlage/Tennisplatz	110,00 €

* zu einer Umkleideeinheit gehört ein WC, ein Umkleideraum sowie ein Wasch-/Duschbereich